

Wiener Basketball Verband

Canovagasse 7/2

A - 1010 Wien

mobil: 0676/831 55 901

office@basketballwien.at

Internet: www.basketballwien.at

ZVR-Zahl: 369143433



Bericht des Rechtsreferenten

Die Aufgaben des Rechtsreferenten sind:

- Die Beratung des Präsidenten und des Vorstands im Allgemeinen in allen rechtlichen Angelegenheiten,
- Die Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Verbandsbestimmungen,
- Die Kundmachung der Verbandsbestimmungen,
- Die Erledigung der ihm übermittelten Anzeigen, sofern sie in die Zuständigkeit des Wiener Basketball Verbandes fallen,
- als Mitglied von Rechtsmittelsenaten die Bearbeitung von Rechtsmitteln.

Der überwiegende Teil der Tätigkeit besteht in der Abwicklung der Disziplinarverfahren auf Grund der Anzeigen von Schiedsrichtern. Die Anzahl der seit meinem Amtsantritt im November 2017 erledigten Anzeigen stellt sich wie folgt dar:

	§ 16 Insultierung	§ 17 Beleidigung	§18 Unerlaubte Kritik	§25 Sonstiges unsportl. Verhalten	§29 Unfares oder rohes Spiel	§30 Abtreten vor Spielschluss	
2017/18	1	6	6	1	1	-	15
2018/19	2	2	3	-	-	1	8
2019/20	1	3	-	-	1	-	5

Dabei wurden in Summe Sperren im Ausmaß von 88 Spielen/Wochen und Geldstrafen in Höhe von 900 Euro verhängt. Die höchste Strafe betraf das Delikt des Abtretens vor Spielschluss (18 Wochen). Für Insultieren wurden durchschnittlich 4 Spiele Sperre verhängt, für Beleidigung 3 Wochen, für unerlaubte Kritik 2 Wochen, für sonstiges unsportliches Verhalten 3 Wochen und für unfaires oder rohes Spiel 2 Wochen.

Im Rahmen der Anpassung der Verbandsbestimmungen wurden auf meinem Vorschlag zwei neue Gründe für einen Spielabbruch (gefährliche Bedrohung oder versuchte Insultierung eines Spielfunktionärs, Verstoß gegen Covid-Maßnahmen) sowie eine zusätzliche Obliegenheit der Schiedsrichter (Überwachung der Covid-Präventionsmaßnahmen) vom Vorstand beschlossen.

Erläuterungen zu den Vorschlägen des Vorstandes zur Änderung der GebO/WBV:

Schiedsrichter:

Einleitend sei erwähnt, dass im WBV derzeit ein dramatisch hoher Mangel an Schiedsrichtern herrscht und es daher zuweilen vorkommt, dass Spiele mangels Schiedsrichter nicht ausgerichtet werden können. Diese Situation in der laufenden Saison 21/22 ist erstmals in der Geschichte des WBV entstanden. Nicht nur deshalb muss der Vorstand daher agieren und reagieren und Anreize für das Arbeitsgebiet „Schiedsrichter“ zu schaffen – für aktuell agierende wie auch für zukünftige.

Die Gründe sind vielfältig. Einer (aber nicht der primäre) der Gründe ist die Disrelation der Spielentschädigungen in der Ostregion (Wien, NÖ, Burgenland). Sieht man die Listen der agierenden Schiedsrichter in NÖ und Burgenland an wird man erkennen, dass weit mehr als 70% der Refs aus Wien kommen. In NÖ und auch im Burgenland bekommt ein Schiedsrichter durchschnittlich um 5,- mehr als in Wien für EIN Spiel.

Dies vorausgeschickt führt zu in sich abgestimmten Anträgen wie folgt:

ANTRAG:

§ 5 (Schiedsrichterentschädigungen):

Abs. 2

1. 1. Leistungsklasse _____	24,00	19,00
2. 2. Leistungsklasse _____	18,00	15,00
3. 3. Leistungsklasse _____	15,00	12,00
4. Kandidat und Mini-Schiedsrichter außerhalb Mini-Turnieren _____	12,00	9,00
5. Mini-Schiedsrichter bei Miniturnieren _____	8,00	6,00
6. 3x3 Spiel _____	7,00	

Abs. 3

Der Zuschlag für Spiele, die alleine geleitet werden, beträgt mit Ausnahme von Spielen bei Mini-Turnieren und 3x3 Spielen _____ 8,00 ~~3,70~~

Abs. 4

Dem Schiedsrichter gebührt – mit Ausnahme von Mini-Spielen bei Turnieren (U9 bis U12) und 3x3 Spielen - eine Zeitaufwandsentschädigung pro Wettspiel in Höhe von 8,00 (~~6,00~~)-zu

Die Erhöhungen § 5 Abs. 2 bedingen eine Anpassung der Wettspielbeiträge. Die Anpassung ist unabdingbar in Relation zu den Änderungen § 5 Abs. 2 zu verstehen.

Der Wettspielbeitrag beinhaltet Kosten für Schiedsrichter und die Kosten für Ansetzung/Umbesetzung der Schiedsrichter. Derzeit sind die Wettspielbeiträge vor allem in Nachwuchsbewerben nicht kostendeckend, und die Kosten bei den Erwachsenen fangen das Defizit nicht auf. Die Kosten für Ansetzungen/Umbesetzungen sind derzeit gar nicht in diesen Beiträgen enthalten (kalkulativ 4,-/Spiel/Mannschaft). Die Erhöhungen sind daher im Nachwuchs stärker als bei den Erwachsenen.

Ein Spiel mit 2 Schiedsrichtern der 2. Leistungsklasse kostet 2x 34,80. Auf dieser Basis sind die neuen Wettspielbeiträge zu sehen:

ANTRAG § 2 (Wettspielbeitrag):

Abs. 2

Jede Mannschaft hat pro Wettspiel einen Wettspielbeitrag zu entrichten, wobei dieser für

1. Herren Landes Liga (HLL) _____	41,00	33,00
2. Erwachsene mit Ausnahme Herren Landes Liga _____	38,00	29,00
3. U19 _____	38,00	29,00
4. U16 _____	35,00	25,00
5. U14/U13 _____	35,00	25,00

beträgt.

Die Grundidee der Bestimmung PFLICHTSCHIEDSRICHTER war und ist immer

Eine Erwachsenen-Mannschaft kann nur dann an der Meisterschaft teilnehmen, wenn er einen Schiedsrichter stellt, welcher die Anzahl der Spiele leitet, die eine Mannschaft verursacht. Im WBV konnte man bisher diese Bestimmung durch „Freikaufen“ erfüllen. Ausgehend von den Jahreskosten eines Schiedsrichters für die solcherart nicht erfüllte Auflage in Höhe von ca. 800,- ergeben sich die Änderungen § 8 Abs. 1.

Um die Ausbildung und Fortbildung bestehender und neuer Schiedsrichter finanzieren zu können wird zudem der Betrag § 8 Abs. 2 angepasst.

Antrag

Beitrag zur Aus- und Weiterbildung von SchiedsrichterInnen

§ 8.

- (1) Jeder Verein hat pro Erwachsenmannschaft einen PflichtschiedsrichterInnenbeitrag pro fehlendem/fehlender SchiedsrichterInnen (§ 23 SO/WBV) in der Höhe 750,00 (~~250,00~~) zu entrichten.
- (2) Jeder Verein hat pro Erwachsenenmannschaft einen Beitrag zur Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern in Höhe von 50,00 (~~20,-~~) zu entrichten

Als Maßnahme zur gezielten Förderung des Schiedsrichterwesens wird vorgeschlagen, dass die Pflichtschiedsrichterpersonale massiv angehoben wird, damit alle Mannschaft Interesse haben Schiedsrichter zu nominieren und auszubilden; weiters soll auch der Beitrag pro Mannschaft für Schiedsrichter angehoben werden. Mit dem Geld sollen gezielt im Verband Personen im Schiedsrichterwesen betraut werden, die Nachwuchsschiedsrichter suchen, ausbilden und in eine Schiedsrichterkarriere einweisen.

Mini

Derzeit sieht die Gebührenordnung vor, dass man eine Nenngebühr bezahlt, wenn man eine Mannschaft für die gesamte Saison zu allen Turnieren einer Mini-Meisterschaft, unabhängig von der Anzahl der Turniere, zahlt. Die Höhe der Nenngebühr ist rd. 50% ermäßigt gegenüber einer turnierweisen Nennung. Die Organisation der Mini-Turnier – nicht nur wegen der aktuellen COVID-Lage – ist umfassender und personalintensiver geworden. Das bedingt die Anpassung der Höhe. Nachdem zudem bei U12 und U10/WU12 eine unterschiedliche Anzahl von Turnieren je Saison stattfinden (6 und 5), ist eine turnierweise Verrechnung sinnvoll.

Antrag § 2 Abs. 3, 4 und 6 (Mini Gebühr):

Abs. 3 und Abs. 4 werden gestrichen.

Abs. 6

Die Nenngebühr für Mini-Mannschaften (U9, U10, U11 und U12), ~~welche nur zu einzelnen Turnieren melden,~~ beträgt 75,00 pro Turnier und Mannschaft und wird für alle Turniere der Saison im Voraus fällig. Bei Nichtteilnahme an einem der Turniere wird die Nenngebühr je Nichtteilnahme zu 100% erstattet.

Bürobetrieb (Verwaltung und Personal)

Zur Finanzierung des Büros dienen u.a. die Bürobeiträge für Erwachsene und Nachwuchsspieler.

die Bürobeiträge sollen ab der Saison 22/23 jährlich preisangepasst (indexiert) werden. Alle Kosten (Personalkosten und Infrastruktur) unterliegen jährlichen Preisanpassungen. Die Anpassung pro Person bewegt sich bei derzeitiger Inflation (3%) +/- 50c/15c.

Antrag § 4 Abs 1 (Bürobeiträge):

Neu:

Anmerkung:

Ab der Saison 2022/2023 erfolgt eine jährliche Indexanpassung der Bürobeiträge. Basis ist der VPI 2020 vom Juni 2021 mit 102,90. Die errechneten Beträge werden jeweils auf die nächste Zehnercent-Einheit aufgerundet. Die erstmalige Anpassung erfolgt am 01.07.2022.

§ 4 Abs 3 (Heimspielanforderungen): Die Heimspielanforderungen sind seit Jahren unverändert niedrig. Die zur Verfügung stehenden Hallen der MA51 für Wettspiele reduzieren sich jährlich, die Ressourcen werden knapp. Eine Erhöhung der Gebühren für das erschwerte Handling erscheint notwendig.

Antrag § 4 Abs. 3:

(3) Bei Anforderung eines **WBV-Wettspieltermins** hat der den Termin anfordernde Verein eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr wird bei Inanspruchnahme fällig und beträgt bei einer

- | | |
|---|-------|
| 1. Erwachsenenmannschaft _____ | 30,00 |
| 2. Nachwuchsmannschaften (U12, U13, U14, U16 ,U19)_____ | 15,00 |

Antrag § 4a (Hallenanforderungen außerhalb des WBV):

Antrag: § 4a.

Hallenanforderungen, die nicht dem Wettspielbetrieb des Wiener Basketball Verbandes zuzuordnen sind (sh. § 4 Abs. 3), werden mit einer Administrationspauschale 70,00 pro Kalendertag und Halle verrechnet, wobei bei größeren Turnieren der Vorstand mit dem Veranstalter Pauschalregelungen vereinbaren kann. Für SL14/16/19 Anforderungen wird eine reduzierte Pauschale von 30 € pro Spiel verrechnet.

Grundsätzlich wären auch für den Nachwuchs 70 € Hallenanforderung für SL 14/16/19 fällig, allerdings soll für den Bereich des Nachwuchses nur ein reduzierter Betrag verrechnet werden.

Antrag § 6:

- 15. Verstoß gegen die Nachwuchsverpflichtung im Landesverband gemäß ÖBV/BSL/B2L und BDSL Vorgaben, sofern im ÖBV keine andere Pönale vorgesehen ist6.000,00
- 16. Technische Fouls gegen Trainer oder Mannschaftsbegleiter (C- oder B-Fouls) im Rahmen von Mini-Spielen..... erster Verstoß pro Saison 50 €; ab dem zweiten Verstoß pro Saison je 100 €
- 17. Sonstiger Verstoß gegen Verbandsbestimmungen je nach Vorstandsbeschluss, max. jedoch _____ 500,00

§ 6 Z 15,16 und 17 (sonstige Verstöße):

Z 15: früher waren Pönalen für Verstöße von Bundesligavereinen betreffend der Nachwuchsverpflichtung in der Vereinbarung ÖBV – ABL/AWBL geregelt; jetzt wurde im ÖBV festgelegt, dass die LV entsprechende Pönale für den Verstoß der Nachwuchsverpflichtung im Landesverband selber aufnehmen soll. Der Betrag entspricht den eingesparten Kosten, die man mit einer Nachwuchsmannschaft hat ca. 1.0000 € pro Monat. Derzeit übererfüllen alle Wiener Bundesligavereine bei Damen und Herren die Nachwuchsverpflichtungen

Z. 16: hier wird eine Vorschrift nachvollzogen, die der NBBV eingeführt hat, indem das Verhalten von Coaches und Betreuern gegenüber Mini Schiedsrichtern auch pönalisiert wird; der Verband verliert Schiedsrichter, weil Coaches und Betreuer gerade gegenüber den jüngsten Schiedsrichtern keinen Respekt zeigen.

Z. 17: gerade die Covid Situation hat gezeigt, dass es sonstige Vorschriften geben kann, die ein Verband erlässt um Wettspiele abzuwickeln; dafür soll es auch eine Pönalisierungsmöglichkeit im Wege des Vorstandes geben, da wir alle untereinander darauf angewiesen sind, dass sich alle an die Regelungen halten.

Antrag § 10

Bei nicht fristgerechter Zahlung der vorgeschriebenen Beträge werden Mahnspesen in der Höhe von **5%** des Rechnungsbetrages berechnet, **max. jedoch EUR 70,-**. Fristgerecht ist eine Zahlung dann erfolgt, wenn sie zum angegebenen Stichtag valutamäßig am angegebenen Konto des Wiener Basketball Verbandes gutgeschrieben ist.

§ 10 (Zahlungsmodalitäten): Die Mahnspesen werden von 10% auf 5% gesenkt und die Höhe der Mahnspesen mit 70,- gedeckelt; das ist auch z.B. im ÖBV üblich.



GEBÜHRENORDNUNG des Wiener Basketball Verbandes (GebO/WBV)

Beschlossen in GV 13.11.2017 (alle Beträge in EUR)

Letzte Änderung: a.o. GV 04.06.2018

Allgemeine Bestimmungen

§ 1.

- (1) Diese Gebührenordnung (GebO/WBV) gilt für alle Mitglieder des Wiener Basketball Verbandes, die an einem Meisterschafts- oder Cupbewerb des Österreichischen- oder Wiener Basketball Verbandes teilnehmen, sowie für die mit der Leitung von Wettspielen im Rahmen des Wiener Basketball Verbandes beauftragten Schiedsrichter.
- (2) Für alle in der GebO/WBV nicht geregelten Gebühren und Entschädigungen sind die Beträge nach der GebO/ÖBV ausschlaggebend.

Beiträge für Spielbetrieb

§ 2.

- (1) Jeder beim WBV gemeldete Verein hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird mit Nennung fällig. Er beträgt pro gemeldetem Verein _____ 400,00
- (2) Jede Mannschaft hat pro Wettbewerb einen Wettspielbeitrag zu entrichten, wobei dieser für
 1. Herren Landes Liga (HLL) _____ 41,00
 2. Erwachsene mit Ausnahme Herren Landes Liga _____ 38,00
 3. U19 _____ 38,00
 4. U16, U14/U13/U12 _____ 35,00

beträgt.

- ⇒ Ein Wettspielbeitrag entfällt bei ordnungsgemäß beantragtem und bewilligtem Punkteverzicht.
⇒ Bei N.A. einer Mannschaft hat die verschuldende Mannschaft den doppelten Wettspielbeitrag, die andere Mannschaft jedoch keinen Wettspielbeitrag zu entrichten.

(3) **entfällt**

(4) **entfällt**

(5) Für Cup-Bewerbe und sonstige Bewerbe sind die durch Vorstandsbeschluss des WBV festgesetzten Nenngebühren zu entrichten. Die Höhe und genauen Zahlungsmodalitäten werden im offiziellen Mitteilungsblatt (der Homepage des Wiener Basketball Verbandes, www.basketballwien.at) veröffentlicht.

(6) Die Nenngebühr für Mini-Mannschaften (U9, U10, U11 und U12), beträgt 75,00 pro Turnier und Mannschaft und wird für alle Turniere der Saison im Voraus fällig. Bei Nichtteilnahme an einem der Turniere wird die Nenngebühr je Nichtteilnahme zu 100% erstattet.

Bonusregelung

§ 3. entfällt rückwirkend mit 1. Juli 2017

Sicherstellung

§ 3a Neu in den WBV aufgenommene Vereine haben eine Sicherstellung von EUR 500,00 auf ihre Zahlungen zu leisten. Diese Sicherstellung wird mit der letzten Saisonabrechnung der zweitfolgenden Saison endgültig dem Verein gegengerechnet und somit rückgezahlt.



**GEBÜHRENORDNUNG
des Wiener Basketball Verbandes
(GebO/WBV)**

Beschlossen in GV 13.11.2017 (alle Beträge in EUR)

Letzte Änderung: a.o. GV 04.06.2018

Beiträge für Bürobetrieb (Wettspieladministration)

§ 4.

- (1) Pro gemeldeter Spielerin/gemeldeten Spieler einer
1. Erwachsenenmannschaft ist mit Ausnahme von Spielerinnen/Spielern mit Zusatzlizenz ein Bürobeitrag in Höhe von _____ 20,00
 2. Nachwuchsmannschaft ein Bürobeitrag von _____ 5,00
- zu entrichten

Ab der Saison 2022/2023 erfolgt eine jährliche Indexanpassung der Bürobeiträge. Basis ist der VPI 2020 vom Juni 2021 mit 102,90. Die errechneten Beträge werden jeweils auf die nächste Zehnercent-Einheit aufgerundet. Die erstmalige Anpassung erfolgt am 01.07.2022.

- (2) Bei Nennung eines Spielers (Spielerin) ist
1. für Spieler in Erwachsenenmannschaften eine Lizenzgebühr gem. Geb/ÖBV
 2. für jede Zusatzlizenz für Nachwuchsspieler in Erwachsenenmannschaften eine Lizenzgebühr in der Höhe von _____ 12,00
 3. für jede Zusatzlizenz für Nachwuchsspieler in Nachwuchsmannschaften eine Lizenzgebühr in Höhe _____ 5,00
- zu entrichten
- (3) Bei Anforderung eines WBV-Wettspieltermins hat der den Termin anfordernde Verein eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr wird bei Inanspruchnahme fällig und beträgt bei einer
1. **Erwachsenenmannschaft** _____ 30,00
 2. **Nachwuchsmannschaften (U12, U13, U14, U16 , U19)** _____ 15,00
- (4) Bei Erstanmeldung bzw. Anmeldung bei Vereinswechsel beträgt die Gebühr für
1. Erwachsene _____ 10,00
 2. Nachwuchs _____ 5,00
- (5) Die Gebühr für einen Einspruch richtet sich nach der GebO/ÖBV.
- (6) Einzelne Gebühren im Rahmen der Wettspieladministration betragen
1. Punkteverzicht Erwachsene _____ 100,00
 2. Punkteverzicht Nachwuchs (U12, U13, U14, U16 , U19) _____ 50,00
 3. Punkteverzicht Mini nach erfolgter Ansetzung _____ 25,00
 4. Wettspielverlegung Erwachsene _____ 60,00
 5. Wettspielverlegung Erwachsene innerhalb von 14 Tagen vor angesetztem Spieltermin _____ 120,00
 6. Wettspielverlegung Nachwuchs _____ 15,00
 7. Wettspielverlegung Nachwuchs innerhalb von 14 Tagen vor angesetztem Spieltermin _____ 90,00
- (7) Die Gebühr für die Ausstellung einer Trainerlizenz richtet sich nach der GebO/ÖBV.
- (8) Pro Mannschaft und Wettspiel steht bei verschuldetem N.A. des Spielpartners ein Fahrtkostenersatz für
1. Erwachsene von _____ 30,00
 2. Nachwuchs von _____ 20,00
- zu.
- (9) Für Mannschaftszurückziehungen nach 00:00 Uhr des Tages der Auslosung ist eine Gebühr
1. bei Erwachsenen von _____ 255,00
 2. bei Nachwuchs (A-B-C-Jugend) von _____ 145,00
- zu entrichten.



GEBÜHRENORDNUNG des Wiener Basketball Verbandes (GebO/WBV)

Beschlossen in GV 13.11.2017 (alle Beträge in EUR)

Letzte Änderung: a.o. GV 04.06.2018

§ 4a. Hallenanforderungen, die nicht dem Wettspielbetrieb des Wiener Basketball Verbandes zuzuordnen sind, werden mit einer Administrationspauschale 70,00 pro Tag und Halle verrechnet, wobei bei größeren Turnieren der Vorstand mit dem Veranstalter Pauschalregelungen vereinbaren kann. **Bei SL 14/16 und 19 Anforderungen wird eine reduzierte Pauschale von 30 € verrechnet.**

Schiedsrichterentschädigungen und Schiedsrichterbeiträge (Jahresmeldung)

§ 5.

(1) Sämtliche Entschädigungsbeträge gelten, wenn nicht anders angegeben, pro Wettspiel. ÖBV - Schiedsrichter (FIBA, Bundesliga, ÖBV) sind 1. Klasse-Schiedsrichtern gleichgestellt.

(2) Die Schiedsrichterentschädigungen betragen für Schiedsrichter der

1. 1. Leistungsklasse	24,00
2. 2. Leistungsklasse	18,00
3. 3. Leistungsklasse	15,00
4. Kandidat, Mini-Schiedsrichter außerhalb Miniturniere	12,00
5. Mini-Schiedsrichter bei Miniturnieren	8,00

und vermindert sich bei Leitung von Mini-Spielen und/oder Pre-Season-Spiele (verkürzte Spielzeiten) auf 50 % der seiner Leistungsklasse (Z. 1 bis 4) adäquaten Entschädigung. Spiele die 4x8 Minuten dauern werden mit 20% weniger entschädigt.

(3) **Der Zuschlag für Spiele, die alleine geleitet werden, beträgt mit Ausnahme von Mini Spielen und 3x3 Spielen 8,00**

(4) **Dem Schiedsrichter gebührt – mit Ausnahme von Mini-Spielen (U9 bis U12) und 3x3 Spielen Spielen - eine Zeitaufwandsentschädigung pro Wettspiel in Höhe von 8,00.**

(5) Dem Schiedsrichter steht als Fahrtkostenersatz pro Einsatztag zwei Fahrscheine (Hin- und Rückfahrt) der Zone 100 im Vorverkauf zu. Dieser Fahrtkostenersatz steht für Schüler bis zum vollendetem 15. Lebensjahr nicht bei der Leitung von Mini-Spielen zu. Ein Zuschlag für Fahrten außerhalb des Wiener Stadtgebietes steht je nach Entfernung gem. Tarif der VOR zu. Dieser Zuschlag ist vom Verein direkt vor Ort den Schiedsrichtern auszuführen.

(6) Jeder im Wiener Basketballverband gemeldete Stammschiedsrichter hat einen Beitrag für seine Jahresmeldung lt. Vorschreibung ÖBV zu bezahlen (wird bei der 1. Auszahlung abgezogen)

(7) Sollte ein Wettspiel innerhalb von 72 Stunden vor angesetztem Spielbeginn abgesagt werden, so steht dem Schiedsrichter 50% der Spielgebühr (Z. 1 bis 4) zu, jedoch kein Zeitaufwand (Z. 4) und keine Fahrtkosten (Z. 5).

Anm. Abs. 7:

Absage bedeutet: keine fristgerechte Verständigung seitens Wettspielreferent (=Büro) an den Schiedsrichter



**GEBÜHRENORDNUNG
des Wiener Basketball Verbandes
(GebO/WBV)**

Beschlossen in GV 13.11.2017 (alle Beträge in EUR)

Letzte Änderung: a.o. GV 04.06.2018

Strafen und Pönali

§ 6.

(1) Für nachfolgende Verstöße werden für

1. Abtreten einer Erwachsenenmannschaft _____ 380,00
2. Abtreten einer Nachwuchsmannschaft _____ 190,00
3. Nicht-Antreten (N.A.) Erwachsenenmannschaft _____ 250,00
4. Nicht-Antreten (N.A.) Nachwuchsmannschaft _____ 120,00
5. Nicht-Antreten (N.A.) Mini-Mannschaft (= weniger als 5 Spieler) _____ 40,00
6. Strafbeglaubigung Erwachsenenmannschaft _____ 120,00
7. Strafbeglaubigung Nachwuchsmannschaft _____ 60,00
8. Strafbeglaubigung Mini (bei weniger als 6 anwesenden SpielerInnen) _____ 15,00
9. nicht fristgerechte Weitergabe der Ergebnisse aller Altersklassen (ausgenommen MINI) und ÖMS bis spätestens Montag 08:00 Uhr der darauf folgenden Wettspielwoche auf Tonband des Anrufbeantworters des Büros des WBV, und/oder per Fax und/oder per E-Mail und/oder Einwurf des Ergebnisses in die Datenbank auf die Homepage des WBV www.basketballwien.at _____ 30,00
10. Nicht fristgerechte Einsendung des Original-Spielberichtes innerhalb von 72 Stunden nach angesetztem Wettspiels _____ 20,00
11. Einsendung des Original-Spielberichtes später als 1 Woche nach angesetztem Wettbewerb _____ 30,00
12. Verstöße wie folgt: TO verspätet oder Wechsel, Spielbericht unkorrekt (Sp.Nr., Schreiberfehler), verspätete Vorlage Spielbericht _____ 5,00
13. Ohne Spielerlizenz _____ 5,00
 - a. Keine Spielerliste (Deckelung 8x Spieler ohne Lizenz) _____ 40,00
14. Dress falsch oder uneinheitlich _____ 5,00
 - a. Alle Spieler falsche Dress (Deckelung 8x Spieler mit falscher Dress) _____ 40,00
15. **Verstoß gegen die Nachwuchsverpflichtung im Landesverband gemäß ÖBV/BSL/B2L und BDSL Vorgaben, sofern im ÖBV keine andere Pönale vorgesehen ist6.000,00**
16. **Technische Fouls gegen Trainer oder Mannschaftsbegleiter (C- oder B-Fouls)
Erster Verstoß pro Saison 50 €; ab dem zweiten Verstoß pro Saison je 100 €**
17. **Sonstiger Verstoß gegen Verbandsbestimmungen je nach Vorstandsbeschluss, max. jedoch
_____ 500,00**

(2) Für nachfolgende Verstöße gegen die Trainerordnung des ÖBV werden für

1. Vergessene aber vorhandene Trainerlizenz _____ 5,00
2. Keine Lizenz:
 - beim 2. bis 5. Vergehen einer Mannschaft in einem Bewerb _____ 5,00
 - ab dem 6. Vergehen in einem Bewerb _____ 30,00
3. Zu niedrige Lizenz:
 - beim 2. bis 5. Vergehen einer Mannschaft in einem Bewerb _____ 5,00
 - ab dem 6. Vergehen in einem Bewerb _____ 20,00

eingehoben.



**GEBÜHRENORDNUNG
des Wiener Basketball Verbandes
(GebO/WBV)**

Beschlossen in GV 13.11.2017 (alle Beträge in EUR)

Letzte Änderung: a.o. GV 04.06.2018

Beitrag zur Förderung von Jugend-Basketball

§ 7.

- (1) Jeder Verein hat bei Nichterfüllung von § 5 WO/WBV pro gemeldeten Spieler, der ausschließlich in einer Erwachsenenmannschaft spielt, einen Beitrag zur Jugend-Basketballförderung zu entrichten. Dieser beträgt bei HLL, H1, H2, DLL und allenfalls D1 _____ 50,00
- (2) Und (3) rückwirkend ab 01.07.2016 entfallen

Beitrag zur Aus- und Weiterbildung von SchiedsrichterInnen

§ 8.

- (1) Jeder Verein hat pro Erwachsenenmannschaft einen PflichtschiedsrichterInnenbeitrag pro fehlendem/fehlender SchiedsrichterInnen (§ 23 SO/WBV) in der Höhe _____ 750,00 zu entrichten.
- (2) Jeder Verein hat pro Erwachsenenmannschaft einen Beitrag zur Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern in Höhe von _____ 50,00 zu entrichten

SchiedsrichterInnenstrafen

§ 9.

- (1) Bleibt eine Schiedsrichterin/ ein Schiedsrichter einem Wettspiel unentschuldigt fern, so hat er als Pönale,
- a. wenn dieses Spiel stattfindet, den Gesamtbetrag der ihm nach § 5 Abs. 2 und 4 für dieses Spiel zustehenden Entschädigung, jedenfalls erhöht um den Zuschlag gem. § 5 Abs. 3 dieser GebO,
 - b. wenn das Spiel aus diesem Grund nicht stattfinden kann, den Gesamtbetrag der ihr/ihm nach § 5 Abs. 2 und 4 für dieses Spiel zustehenden Entschädigung, erhöht um den Betrag gem. § 4 Abs. 8 dieser GebO
- zu entrichten.
- (2) Sucht eine Schiedsrichterin/ein Schiedsrichter innerhalb von 72 Stunden vor angesetztem Wettspieltermin um Absetzung an und wird dieses Wettspiel ohne ihr/ihm geleitet, so hat sie/er eine Pönale in der Höhe seiner Entschädigung zu entrichten.

Zahlungsmodalitäten

§ 10.

- (1) Zahlungsverpflichtungen - ausgenommen die unter § 9 genannten, die im Zuge der Schiedsrichterabrechnung durch den Schiedsrichterreferenten berücksichtigt werden - müssen innerhalb der vom Vorstand genannten Frist erfüllt werden.
- (2) Bei nicht fristgerechter Zahlung der vorgeschriebenen Beträge werden Mahnspesen in der Höhe von **5%** des Rechnungsbetrages berechnet, **max. jedoch EUR 70,--**. Fristgerecht ist eine Zahlung dann erfolgt, wenn sie zum angegebenen Stichtag valutamäßig am angegebenen Konto des Wiener Basketball Verbandes gutgeschrieben ist.
- (3) Gleichzeitig mit der dritten Mahnung erfolgt die Sperre des Vereins.

Wiener Basketball Verband
Canovagasse 7/2
A - 1010 Wien
mobil: 0676/831 55 901
office@basketballwien.at
Internet: www.basketballwien.at
ZVR-Zahl: 369143433



Wien, am 26. Oktober 2021

Vorschlag für die Wahl des WBV Vorstandes am 15. November 2021

Präsident:	Thomas Holzgruber
Vizepräsident:	Peko Baxant
Vizepräsident:	Herbert Ahammer
Vizepräsident Wirtschafts- und Finanzreferent:	Smajo Pasalic
Sportreferent:	Brigitta Zahour
Damensportreferentin:	Martina Remler
Schiedsrichterreferent:	Christoph Rohacky
Rechtsreferent:	Peter Rezar
3x3 Referent: (neu nach Satzungsänderung)	Patrick Gasselich
Rechnungsprüfer:	Marcus Hönig, Gustav Junkert

Vorschlag zur Änderung der Satzung des Wiener Basketballverbandes:

§ 20 Abs 1 lautet:

§20

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten,
2. ein bis vier Vizepräsidenten
3. dem Wirtschafts- und Finanzreferenten
4. dem 5x5 Sport- und Nachwuchsreferenten
5. dem Schiedsrichterreferenten
6. dem Rechtsreferenten
7. dem Damensportreferenten
8. dem 3x3 Referenten

Erläuterung:

Die Anzahl der Vizepräsidenten soll erhöht werden, um die Personalauswahl für ÖBV Funktionen zu erleichtern, wo gewisse Funktionen nur von Vizepräsidenten eines Landesverbandes eingenommen werden können.

Zusätzlich soll im WBV ein 3x3 Referent neu in den Vorstand aufgenommen werden, damit diese neue Variante des Basketballs besser repräsentiert ist. Um eine Abgrenzung zum Sportreferenten zu finden, wurde dieses Referat entsprechend umbenannt